Bauherr: **Stadt Meßstetten, OT Unterdigisheim**

Projekt: **Bebauungsplan „4. Änderung Marienstraße“**

Planungsstand: **Entwurf**

Inhalt: **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Entwurfsoffenlage nach § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 (2) BauGB,
- Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) und § 3 (2) BauGB,

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Bearbeiter: KH / AG

Datum: 09.01.2026

Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt GmbH & Co. KG Kreissparkasse Tuttlingen
Hörnlestraße 2 Tel +49 (0) 74 26 / 1811 Sitz: Gosheim IBAN: DE44643500700000619745
D-78559 Gosheim Fax +49 (0) 74 26 / 1812 Amtsgericht Stuttgart HRA 731974 BIC: SOLADES1TUT
www.pbhermle.de mail@pbhermle.de Steuer-Nr. 21081 / 31654 UST-ID: DE304902916
Persönlich haftende Gesellschafterin: Planungsbüro Hermle GmbH,
Sitz Gosheim, Amtsgericht Stuttgart HRB 751591, Geschäftsführer: Karl Hermle · Christian Hermle · Anna Maria Hermle

Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Vorentwurfsunterlagen zur Verfügung:

Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus

Bebauungsplan

1. Bebauungsplan zeichnerischer und schriftlicher Teil vom 08.10.2025

1.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil
Lageplan M 1: 500, Format 800 x 420 <11_ZeichnTeilA_me09120a_05_dwg.pdf>

1.2. Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit planungsrechtlichen
Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften <In Teil 1.1 – Plan - ausgewiesen>

2. Begründung / Erläuterung

2.1. Begründung / Erläuterungen vom 08.10.2025 <21_Begruendung_me09220a_docx.pdf>

Präambel

Die Stadt Meßstetten liegt im Zollernalbkreis. Die sechs Stadtteile Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim, Tieringen und Unterdigisheim zählen mit dem Hauptort zusammen etwa 10.550 Einwohner.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von den Städten und Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit dies erforderlich ist.

Das Flurstück 413/8 liegt in Unterdigisheim innerhalb des Geltungsbereiches „Marienstraße – 1. Änderung“. Auf diesem Grundstück wurden ohne Baugenehmigung drei Anbauten und ein Pool errichtet. Diese Anbauten und der Pool befinden sich ganz oder teilweise außerhalb der, durch den Bebauungsplan festgesetzten Baufenster.

Der Bauherr wollte die Überbauungen nachgenehmigen lassen. Die Baurechtsbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis hat jedoch eine Befreiung wegen Überschreitung der Baugrenzen versagt, so dass eine Änderung des Bebauungsplans notwendig ist. Dabei soll das Baufenster so vergrößert werden, dass alle vorhandenen Bauten innerhalb der Baufenster liegen.

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten hat am 21.11.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „4. Änderung Marienstraße“ aufzustellen.

Die Zustimmung des Gemeinderates sowie der Beschluss zur Entwurfsoffenlage nach §3(2) und §4(2) BauGB erfolgte am 21.11.2025. Die Entwurfsoffenlage erfolgte gemäß der am 28.11.2025 veröffentlichten „ortsüblichen Bekanntmachung“ in der Zeit vom 01.12.2025 bis 09.01.2026. Zusätzlich wurden die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben / Mail vom 01.12.2025 informiert.

Nachfolgend sind die hierzu vorgebrachten Anregungen für die Abwägung durch den Gemeinderat als „Vorschlag der Verwaltung“ zusammengestellt und setzen sich aus den folgenden Unterlagen zusammen:

1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <me09tob1/ Eaus_20251201.xlsx>

2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers TN <me09tob1/E_Abwaeg_V_20260109.xlsx>

3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

Die Abwägung hat durch den Gemeinderat zu erfolgen.

Weiterer Verfahrensgang (informativ)

Vorbehaltlich der Zustimmung durch das Gremium sind im weiteren Verfahrensgang unter Beachtung des BauGB folgende Schritte anzugehen:

- Das Abwägungsergebnis wird unter Beachtung der vom Gremium vorgetragenen Änderungen und Ergänzungen in den „Unterlagen des Planentwurfes“ eingearbeitet und als endgültige Planfassung bzw. „Unterlagen zur Satzung“ fortgeschrieben. Das Abwägungsergebnis wird den „Unterlagen zur Satzung“ beigefügt.
- Der Bebauungsplan wird zur Genehmigung an die Baurechtsbehörde weitergeleitet

Anlagen: (genaue Bezeichnung siehe oben)
- Übersichtstabelle der Beteiligten
- Tabellarische Ergebniszusammenfassung
- Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

Planungsbüro Hermle
Ingenieure für Bau und Umwelt

Stadt Meßstetten - Stadtteil Unterdigisheim — **Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige**

Bebauungsplan "4. Änderung Marienstraße" — **Anhörung nach §3(2) und §4(2) BauGB**

1) Bplan Teil A - zeichn. Teil me09120a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 800x420; Farbplot

2) Begründung und Erläuterung me09220a_docx.pdf vom 08.10.2025

IN	Behörde / Institution	Fachbereich	Anhörungseinleitung - Verteilung per Mail	Rücklauf		
			Datum	Soll	Ist	Bemerkungen
10	Landratsamt Zollernalbkreis	Verkehrsamt	01.12.2025	01.06.2026	07.01.2026	
11	Landratsamt Zollernalbkreis	Naturschutz	01.12.2025	01.06.2026	07.01.2026	
12	Landratsamt Zollernalbkreis	Wasser- und Bodenschutz	01.12.2025	01.06.2026	07.01.2026	
13	Landratsamt Zollernalbkreis	Baurecht	01.12.2025	01.06.2026	07.01.2026	
30	Regierungspräsidium Tübingen	Höhere Raumordnung	01.12.2025	01.06.2026	08.01.2026	
31	Regierungspräsidium Tübingen	Mobilität, Verkehr, Straßen	01.12.2025	01.06.2026	15.01.2026	
32	Regierungspräsidium Freiburg	Geologisches Landesamt	01.12.2025	01.06.2026	15.12.2025	
33	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege	01.12.2025	01.06.2026	08.12.2025	
40	Polizeidirektion	Reutlingen	01.12.2025	01.06.2026	-	
41	Industrie und Handelskammer	Reutlingen	01.12.2025	01.06.2026	-	
42	Handwerkskammer	Reutlingen	01.12.2025	01.06.2026	-	
43	Bundeswehr Dienstleistungszentrum	Stetten am kalten Markt	01.12.2025	01.06.2026	-	
50	Landesnaturschutzverband	Baden-Württemberg	01.12.2025	01.06.2026	-	
51	NABU-Kreisverband	Zollernalb	01.12.2025	01.06.2026	-	
52	BUND Regionalverband	Neckar-Alb	01.12.2025	01.06.2026	-	
53	Regionalverband	Neckar Alb	01.12.2025	01.06.2026	12.12.2025	
54	Naturpark	Obere Donau	01.12.2025	01.06.2026	09.12.2025	
60	Bodenseewasserversorgung	Zweckverband	01.12.2025	01.06.2026	02.12.2025	
61	Wasserversorgung Hohenberggruppe	Zweckverband	01.12.2025	01.06.2026	-	
62	Deutsche Telekom	Donaueschingen	01.12.2025	01.06.2026	01.12.2025	
63	Vodafone	Düsseldorf	01.12.2025	01.06.2026	19.12.2025	
64	Netze BW	Stuttgart	01.12.2025	01.06.2026	22.12.2025	
65	Transnet BW GmbH	Stuttgart	01.12.2025	01.06.2026	01.12.2025	
66	Telefonia Germany GmbH & Co. OHG	Nürnberg	01.12.2025	01.06.2026	-	
70	Stadt Albstadt	Stadtverwaltung	01.12.2025	01.06.2026	19.12.2025	
71	Gemeinde Stetten am kalten Markt	Gemeindeverwaltung	01.12.2025	01.06.2026	-	
72	Gemeinde Schwenningen	Gemeindeverwaltung	01.12.2025	01.06.2026	-	

Stadt Meßstetten - Stadtteil Unterdigisheim			**Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige**			
Bebauungsplan "4. Änderung Marienstraße"			**Anhörung nach §3(2) und §4(2) BauGB**			
1) Bplan Teil A - zeichn. Teil me09120a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 800x420; Farbplot						
2) Begründung und Erläuterung me09220a_docx.pdf vom 08.10.2025						
			Anhörungseinleitung -	**Rücklauf**		
IN	**Behörde / Institution**	**Fachbereich**	**Verteilung per Mail**			
			Datum	**Soll**	**Ist**	**Bemerkungen**
73	Gemeinde Obernheim	Gemeindeverwaltung	01.12.2025	01.06.2026	-	
74	Gemeinde Hausen am Tann	Gemeindeverwaltung	01.12.2025	01.06.2026	-	
75	Stadt Balingen	Gemeindeverwaltung	01.12.2025	01.06.2026	-	
90	Bürger		01.12.2025	01.06.2026	-	

Planungsbüro Hermle
Ingenieure für Bau und Umwelt

Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB sowie der Entwurfsoffenlage nach §3(2) BauGB			
Stadt Meßstetten - Stadtteil Unterdigisheim			
Bebauungsplan "4. Änderung Marienstraße"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsvorschlag		Datum: 09.01.2026	
Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)		**Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:**	
Unterlagen zum Bebauungsplan			
1) Bplan Teil A - zeichn. Teil me09120a_05_dwg.pdf; M 1: 500; Format 800x420; Farbplot		wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	+
2) Begründung und Erläuterung me09220a_docx.pdf vom 08.10.2025		wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	0
		wird zurückgewiesen/nicht beachtet	-
Verfahrensart: Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB			
Terminvorgaben und Fristen:			
Beteiligung nach §3(2) und §4(2): Entwurfsoffenlage: 01.12.2025 - 09.01.2026			
		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	**Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme** **Inhalt der Stellungnahme**	**Beschlussvorlage an Gemeinderat**	Index
Landratsamt			
10	**Landratsamt Zollernalbkreis, Verkehrsamt**	07.01.2026	
	Ansprechpartnerin: Frau Dehner, Tel.: 92-1494 Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme	0
11	**Landratsamt Zollernalbkreis, Naturschutz**	07.01.2026	
	Ansprechpartnerin: Frau Werner, Tel.: 92-1347 Im Vorhabengebiet liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Da grundsätzlich auch keine baulichen Eingriffe vorgesehen sind, sind auch keine natur- und artenschutzfachlich relevanten Schutzgüter betroffen. Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht gibt es keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen seitens der UNB bezüglich der Änderung des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag der Verwaltung Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
12	**Landratsamt Zollernalbkreis, Wasser- und Bodenschutz**	07.01.2026	
	Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1772 **<u>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</u>** **Bodenschutz (vorsorgender)** Herr Matsuyama, -1781 (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB und der dementsprechende Wegfall der Umweltprüfung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung legitim ist.	Kenntnisnahme	0
	<u>Untere Wasserbehörde</u> **Oberirdische Gewässer / Gewässernähe** Herr Stauß, -1784 (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung) Das Flst. 413/8 befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Oberen Bära, es liegt jedoch außerhalb der Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) überflutet werden. Der südliche Teil des Flst. 413/8 wird bei einem Extremhochwasser (HQextrem) überschwemmt. Die Überflutungstiefe beträgt bei einem Extremhochwasser ca. 0,1 m. Gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Bauen in Gebieten, die bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden, prinzipiell möglich. Die Gebäude sind „hochwasserangepasst“ zu planen und zu bauen. Folgender Punkt fehlt im BB „Marienstraße“ und ist zu ergänzen: Innerhalb der Überschwemmungsflächen sind die Vorhaben hochwasserangepasst zu planen und zu bauen. Gemäß § 1 Abs. 6a Baugesetzbuch (BauGB) sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQExtrem) im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden.	Der Punkt zu den Überschwemmungsflächen wird in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufgenommen.	+
	Abwasserbeseitigung / Hydrologie / Niederschlagswasserbeseitigung Herr Stauß, -1784 Im Zuge der Bauausführung ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers schadlos und mit vertretbarem Aufwand ohne nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken erreicht werden kann. Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch von unbeschichteten metallischen Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten. PKW-Stellplätze und gering frequentierte Hofflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag der Verwaltung Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
13	**Landratsamt Zollernalbkreis, Baurecht**	07.01.2026	
	Ansprechpartnerin: Frau Müllges, Tel.: 92-1738 Der Verweis auf die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der Bebauungspläne aus 2011 und 2021 (siehe Abbildung) erschließt sich nicht. Diese Bebauungspläne bzw. Bebauungsplanänderungen gelten im Bereich des betroffenen Grundstücks überhaupt nicht. Solche Verweise beeinträchtigen die Anwendung von Bebauungsplänen unnötig. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass alle Festsetzungen auf das bereits umgesetzte Bauvorhaben abgestimmt sind. 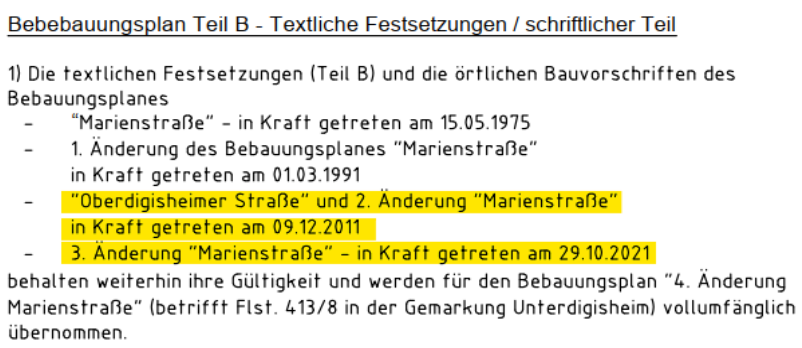 Bebebauungsplan Teil B - Textliche Festsetzungen / schriftlicher Teil 1) Die textlichen Festsetzungen (Teil B) und die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes - "Marienstraße" - in Kraft getreten am 15.05.1975 - 1. Änderung des Bebauungsplanes "Marienstraße" in Kraft getreten am 01.03.1991 - "Oberdigisheimer Straße" und 2. Änderung "Marienstraße" in Kraft getreten am 09.12.2011 - 3. Änderung "Marienstraße" - in Kraft getreten am 29.10.2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit und werden für den Bebauungsplan "4. Änderung Marienstraße" (betrifft Flst. 413/8 in der Gemarkung Unterdigisheim) vollumfänglich übernommen.	Die vom Baurechtsamt gelb markierten Verweise werden aus der dem zeichnerischen/textlchen Teil herausgenommen	+
Regierungspräsidium			
30	**Regierungspräsidium Tübingen, Höhere Raumordnung**	08.01.2026	
	I.Belange der Raumordnung Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Bedenken. II.Belange des Straßenbaus Eine Stellungnahme zu den Belangen des Straßenbaus wird zeitnah nachgereicht.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag der Verwaltung Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
31	**Regierungspräsidium Tübingen, Mobilität, Verkehr, Straßen**	15.01.2026	
	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. **Art der Vorgabe** Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 22 StrG BW einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn. **Rechtsgrundlage** Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2	Kenntnisnahme	0
	2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug. 3.1 Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen Zum Entwurf: Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone Gegen die entlang der L 440 innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grund-stücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Entwurf vom 08.10.2025 eingetragenen Baugrenzen bestehen keine Bedenken. Der am nächsten zur L 440 gelegene Punkt der Baugrenze ist von der L 440 ca. 17 m entfernt.	Kenntnisnahme	0

Planungsbüro Hermle
Ingenieure für Bau und Umwelt

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag der Verwaltung Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
32	**Regierungspräsidium Freiburg, Geologisches Landesamt**	15.12.2025	
	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Junge Moorbildung", "Holozäne Abschwemmmassen" und "Auenlehm" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Untere Lochen-Subformation" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Kenntnisnahme	0
	1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Über-sichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme	0
	2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Unter-grundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauar-beiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfä-higkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Die geotechnischen Hinweise werden in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen	+

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag der Verwaltung Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
	2.2 Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. 2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
	3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme	0
33	**Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege**	08.12.2025	
	vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange. 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregun-gen oder Bedenken.	Kenntnisnahme	0
	2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Kno-chen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstan-den ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	Die Regelung der §§20 und 27 DSchG werden berücksichtigt. Ein Hinweis dazu wird in die textliche Festsetzung aufgenommen.	+
sonstige Fachbehörden, Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen und komm. Zweckverbände			
40	**Polizeidirektion, Reutlingen**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag der Verwaltung Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
41	**Industrie und Handelskammer, Reutlingen**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
42	**Handwerkskammer, Reutlingen**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
43	**Bundeswehr Dienstleistungszentrum , Stetten am kalten Markt**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Berufsverbände und Interessengemeinschaften			
50	**Landesnaturschutzverband , Baden-Württemberg**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
51	**NABU-Kreisverband, Zollernalb**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
52	**BUND Regionalverband, Neckar-Alb**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
53	**Regionalverband, Neckar Alb**	12.12.2025	
	mit der o.g. bebauungsplanänderung wird die überbaubare Grundstücksfläche für ein Wohnbaugrundstück erweitert und der bestehenden Bebauung angepasst. Regionalplanerische Belange werden nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	0
54	**Naturpark , Obere Donau**	09.12.2025	
	Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau teilen wir Ihnen mit, dass das vom ge-planten Vorhaben betroffene Gebiet vollumfänglich innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegt. Allerdings handelt es sich bei der gesamten Fläche um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone der Stadt Meßstetten. Gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 4 der Naturparkverordnung vom 14. Juni 2005 (GBl vom 15.7.2005, Seite 566ff) gehören Gebiete, die im jeweiligen rechtskräftigen Flächennutzungsplan als bebaute Flächen ausgewiesen sind oder für die eine Bebauung vorgesehen ist (Bauflächen), zu Inneren Erschließungszonen, ebenso Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (gemäß § 2 Abs. 5, Ziffer 1). Im vorliegenden Fall ist das überplante Gebiet im rechtskräftigen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten-Nusplingen-Obernheim (2. Änderung, rechtswirksam seit 7.5.2024) vollumfänglich als geplante Wohnbaufläche dargestellt und es existiert ein Bebauungsplan. Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Abs. 5 der Naturparkverordnung kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans. Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle und eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht nötig.	Kenntnisnahme	0
Versorger			
60	**Bodenseewasserversorgung, Zweckverband**	02.12.2025	
	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	0
61	**Wasserversorgung Hohenberggruppe, Zweckverband**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	**Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme** **Inhalt der Stellungnahme**	**Beschlussvorlage an Gemeinderat**	Index
62	**Deutsche Telekom, Donaueschingen**	01.12.2025	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren.	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag der Verwaltung Beschlussvorlage an Gemeinderat	Index
63	**Vodafone, Düsseldorf**	19.12.2025	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme	0
64	**Netze BW, Stuttgart**	22.12.2025	
	Zum Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
65	**Transnet BW GmbH, Stuttgart**	01.12.2025	
	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „4. Änderung Marienstraße" in Meßstetten-Unterdigisheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	0
66	**Telefonia Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Nachbargemeinden			
70	**Stadt Albstadt, Stadtverwaltung**	19.12.2025	
	wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme	0
71	**Gemeinde Stetten am kalten Markt, Gemeindeverwaltung**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
72	**Gemeinde Schwenningen, Gemeindeverwaltung**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
73	**Gemeinde Obernheim, Gemeindeverwaltung**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
74	**Gemeinde Hausen am Tann, Gemeindeverwaltung**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
75	**Stadt Balingen, Gemeindeverwaltung**	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
Bürger / Anwohner			

		Vorschlag der Verwaltung	
Nr.	**Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme** **Inhalt der Stellungnahme**	**Beschlussvorlage an Gemeinderat**	Index
90	***vorgetragene Anregungen zur Entwurfsoffenlage***		